

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 406/69

B E S C H L U S S

in der Entschuldigungsache

Raja L a [REDACTED] ,

L [REDACTED] , I [REDACTED] , Sch [REDACTED] A [REDACTED] G.

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] / 7. -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,

Wiesbaden, Luisenstrasse 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, Zorn, Dr. Wogner und Henkel

in der Sitzung vom 13. Januar 1970 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 9. Mai 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Die Entschädigungsansprüche der jüdischen Klägerin, die bis Oktober 1940 in Warschau verfolgt worden und dann in die Sowjetunion geflüchtet sein will, wurden durch gerichtlichen Vergleich vom 3. November 1960 durch eine einmalige Entschädigung von 600 DM geregelt.

Nach Inkrafttreten des BEG-Schlubgesetzes hat die Klägerin diesen Vergleich angefochten und sich auf dessen Unwirksamkeit nach §§ 773, 743 BGB berufen, weil beim Ver-

20

- 3 -

gleichschluß beide Parteien davon ausgegangen seien, daß in Rußland eingetretene Gesundheitsschäden nicht nach BGG entschädigt werden könnten, der Bundesgerichtshof aber im Jahre 1962 anders entschieden habe.

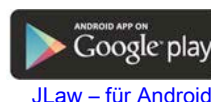
Gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, der Klägerin stehe nach Art. III Nr. 3, IV Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 Abs. 1a BGG-Schluss kein Anfechtungsrecht zu, bestehen keine rechtlichen Bedenken. Inwieweit erhebt die Beschwerde auch keine Einwendungen.

Sie bekämpft das angefochtene Urteil, soweit es auch die Unwirksamkeit des Vergleichs nach §§ 779, 242 BGB verneint hat. Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer tattrichterlichen Würdigung, die keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, auch keine solche Frage verfahrenrechtlicher Art aufwirft. Das Berufungsgericht hat eine Feststellung, daß die Parteien beim Vergleichsabschluss übereinstimmend davon ausgegangen seien, während der verfolgungsbedingten Aufenthalte in der Sowjetunion entstandene Gesundheitsschäden seien nicht entschädigungsfähig, nicht treffen können. Dies beruht auf einer Würdigung der Umstände des Einzelfalles, wie sie sich dem Vorbringen der Klägerin und dem Akteninhalt haben entnehmen lassen. Sie unterliegt nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht. Die Beschwerdeführerin bringt vor, das Oberlandesgericht hätte die damals allgemein verbreitete Ansicht, daß die Beschädigung der nach Rußland geflüchteten polnischen Juden bis zum Urteil des Bundesgerichtshofs RsZ 1962, 116 als nicht entschädigungsfähig angesehen worden sei, als "offenkundige Tatsache" (§ 291 ZPO) berücksichtigen müssen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Damit greift die die Beweiswürdigung durch das Berufungsgericht an; das ist nicht zulässig.

Ferner macht die Beschwerde geltend, es sei eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, ob ein vor Veröffentlichung der Entscheidung BGR Rz 196., 116 geschlossener Vergleich, der auch einen in Rußland erlittenen Gesundheitsschaden abgegolten habe, bei Vorliegen eines unbilligen krasen Mißverhältnisses der Leistung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage nichtig sei. Auch damit kann die die Zulassung der Revision nicht erreichen. Es ist zu berücksichtigen, daß nach den Feststellungen des Berufungsgerichts durch den Vergleich damals bestehende Zweifel über das Verfolgungsschicksal der Klägerin haben ausgeräumt werden sollen. Waren aber schon die Anspruchsgrundlagen zweifelhaft, dann stellt sich die Frage eines auffälligen Mißverhältnisses zwischen der Vergleichssumme und den in Betracht kommenden Ansprüchen nicht (BGR Urteil vom 30. Oktober 1969 - IV ZR 166/67). Außerdem beurteilt sich ausschließlich nach den besonderen Umständen des Einzelfalles, ob das Festhalten der Entschädigungsbehörde an einem solchen Vergleich gegen Treu und Glauben verstößt. Rechtsgrundsätzlich läßt sich darüber nichts sagen.

20

- 5 -

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 BGG angegebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde unbegründet und wird mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 229 Abs. 1 BGG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen.

Mai

Menkel